

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung von Denkmälern
in der Stadt Emsdetten**

- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 22.05.2001 -

Die Stadt Emsdetten macht es sich zur Aufgabe, gemeinsam mit den Bürgern den historisch überlieferten Kulturbesitz in der Stadt so weit wie möglich zu erhalten. Als ergänzenden Beitrag zu den Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Stellen und mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen fördert sie die Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmalobjekte im Stadtgebiet.

1. Förderungsfähige Objekte

Gefördert werden kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalern einschließlich der Bildstöcke und Wegekreuze sowie von ortsfesten Bodendenkmälern, sofern sie

- 1.1 unanfechtbar in die Denkmalliste gem. § 3 des Denkmalschutzgesetzes NW aufgenommen worden sind,
- 1.2 als Baudenkmal gem. § 4 Denkmalschutzgesetz vorläufig unter Schutz gestellt worden sind und der Eigentümer sich verbindlich mit der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG einverstanden erklärt hat,
- 1.3 sich innerhalb eines durch Satzung festgeschriebenen Denkmalbereiches gem. § 5 DSchG befinden.
- 1.4 Es können auch nicht denkmalgeschützte Objekte gefördert werden, die sich in der unmittelbar angrenzenden Nachbarschaft von Baudenkmalern befinden und durch nachteilige Veränderungen die Baudenkmalern beeinträchtigen würden, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, Veränderungen am Objekt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Stadt Emsdetten vorzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung ist nur möglich, wenn der Antragsteller eine angemessene Eigenleistung erbringt.
- 2.2 Die Finanzierung der Maßnahme muss nachweislich gesichert sein.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt werden.
- 2.4 Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1 Zuschussanträge sind schriftlich und vor Durchführung und Auftragserteilung der Maßnahme zu stellen. Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.2 Anträge auf Nachfinanzierung aufgrund Kostenerhöhungen werden nicht berücksichtigt.
- 3.3 Die Zuschusshöhe wird im Einzelfall festgelegt. Bemessungsgrundlage sind die Kosten, die der denkmalpflegerischen Erhaltung und Wiederherstellung des Objektes dienen.

9.43

Der Zuschuss beträgt in der Regel bis zu 50% der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 5.100,00 €. Bei Bildstöcken und Wegekreuzen beträgt der Zuschuss bis zu 75%, höchstens jedoch 2.550,00 €.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Förderung gewährt werden.

Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen, die unmittelbar an Denkmalinhaber gewährt werden, und Zuschüsse anderer Stellen werden auf die vorab genannten Förderungshöchstbeträge angerechnet.

- 3.4 Über die Zuschussanträge bis zur Regelförderung entscheidet der Kulturausschuss, über die Förderung in begründeten Ausnahmefällen der Rat auf der Grundlage der Empfehlung des Kulturausschusses.
- 3.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf das Konto des Antragstellers. Die Auszahlungsform und Bedingungen für die Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 3.6 Nach Abwicklung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 3.7 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist,
 - b) die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird,
 - c) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten,
 - d) die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - e) die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als im Finanzierungsplan veranschlagt.
- 3.8 Den Zuschussanträgen sind beizufügen:
 - a) eine genaue Aufstellung der förderungsfähigen Gesamtkosten für die beabsichtigten Maßnahmen,
 - b) ein Finanzierungsplan,
 - c) Fotos vom derzeitigen Zustand des Objektes,
 - d) Lageskizze mit dem Standort des Objektes,
 - e) Angaben darüber, bei welchen anderen Stellen (z.B. Westfälisches Landesamt für Denkmalpflege) Zuschüsse beantragt wurden.
- 3.9 Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen wird der Bewilligungsbescheid erst nach Vorlage der Baugenehmigung erteilt.
- 3.10 Um die notwendigen Haushaltsregelungen treffen zu können, sind die Zuschussanträge möglichst bis zum 1. September für das folgende Jahr einzureichen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.